

Drucksache Abteilung II

Ausgegeben am 10. März 1954

Nr. 789

**Polizeibeamten-gesetz
für das Land Rheinland-Pfalz
(LPoIBG)**

- s. a. Drucksachen II/710 und II/751 -

**Regierungsvorlage
- Drucksache II/710 -**

**Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 2. Dezember 1953 - Drucksache II/751 -**

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Personenkreis

- (1) Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Landes und der Gemeinden.
- (2) Polizeivollzugsbeamte sind
- die Beamten der Ordnungspolizei,
 - die Beamten der Gendarmerie,
 - die Beamten der Kriminalpolizei,
 - die Beamten der Wasserschutzpolizei,
 - die Beamten der Bereitschaftspolizei.
- (3) Die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren sowie die Beamten des Polizeiverwaltungsdienstes sind keine Polizeivollzugsbeamten.

§ 2

**Anwendung des allgemeinen
Beamtenrechts**

Auf die Polizeibeamten finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

**Allgemeine Pflichten der Polizei-
beamten**

Die Polizeibeamten haben neben den aus dem Grundgesetz, der Landesverfassung und dem allgemeinen Beamtenrecht sich ergebenden Pflichten die sich aus dem Wesen des Polizeivollzugsdienstes ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben das Ansehen der Polizei zu wahren, Dienstzucht zu halten und sich rückhaltlos für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen.

§ 4

Laufbahn und Ausbildung

- (1) Das Ministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die besonderen Bestimmungen über die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung), über die Vorbildung und die Laufbahnen der Polizeibeamten.
- (2) Die Bestimmungen über die Ausbildung der Polizeibeamten erläßt das Ministerium des Innern.

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Personenkreis

- (1) Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Landes.
- (2) *unverändert*
- (3) *unverändert*

§ 2

Demokratische Grundhaltung

Polizeibeamter kann nur sein, wer sich innerhalb und außerhalb des Dienstes zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

§ 3

**Anwendung des allgemeinen
Beamtenrechts**

Auf die Polizeibeamten finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

**Allgemeine Pflichten der Polizei-
beamten**

Die Polizeibeamten haben neben den aus dem Grundgesetz, der Landesverfassung und dem allgemeinen Beamtenrecht sich ergebenden Pflichten die aus dem Wesen des Polizeivollzugsdienstes sich ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben das Ansehen der Polizei zu wahren, Dienstzucht zu halten und sich rückhaltlos für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzusetzen.

§ 5

Laufbahn und Ausbildung

- (1) **Der Minister** des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem **Minister** der Finanzen durch Rechtsverordnung die besonderen Bestimmungen über die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung), über die Vorbildung und die Laufbahnen der Polizeibeamten.
- (2) Die Bestimmungen über die Ausbildung der Polizeibeamten erläßt **der Minister** des Innern.

Fassung nach Beratung im Rechts- und Geschäftsordnungsausschuß am 17. Februar 1954

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Personenkreis

(1) Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Landes, nämlich die Beamten

- a) der Ordnungspolizei,
- b) der Gendarmerie,
- c) der Kriminalpolizei,
- d) der Wasserschutzpolizei,
- e) der Bereitschaftspolizei.

(2)

unverändert

§ 2

Demokratische Grundhaltung

wie Hauptausschuß

§ 3

Anwendung des allgemeinen Beamtenrechts

Auf die Polizeibeamten finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Polizei-beamten

wie Hauptausschuß

§ 5

Laufbahn und Ausbildung

wie Hauptausschuß

Regierungsvorlage
- Drucksache II/710 -

§ 5

Bekleidung

(1) Den uniformierten Polizeibeamten wird die für die Ausübung ihres Dienstes erforderliche Bekleidung dienstlich zur Verfügung gestellt, das gleiche gilt für diejenige Sonderbekleidung, die die besondere Art der Dienstausbübung erforderlich macht.

(2) Das Nähere regelt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 6

Anrechnungsfähigkeit von Sachbezügen und Heilfürsorge

Das Ministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, ob und in welchem Umfange bei der Gewährung von Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft und Verpflegung von § 19 des Reichsbesoldungsgesetzes abgewichen wird.

Abschnitt II

Besondere Rechtsverhältnisse

§ 7

Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung

Polizeibeamte können zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet werden, Polizeibeamte auf Lebenszeit sowie verheiratete Polizeibeamte jedoch nur aus Anlaß besonderer polizeilicher Einsätze sowie bei der Teilnahme an Lehrgängen.

§ 8

Eheschließung

Der Polizeibeamte, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen muß (§ 7), ist verpflichtet, zur Eingehung einer Ehe die Erlaubnis seines Dienstvorgesetzten einzuholen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Polizeibeamte eine ununterbrochene Dienstzeit von sechs Jahren abgeleistet oder das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 9

Politische Betätigung

(1) Polizeibeamte dürfen Mitglieder nur solcher Parteien und Vereinigungen sein, die sich zu den Grundsätzen des demokratischen Staates bekennen.

(2) Die parteipolitische Betätigung während des Dienstes, in Dienst- und Unterkunftsräumen sowie in Dienstkleidung ist untersagt. Ebenfalls ist untersagt der nichtdienstliche Besuch von politischen Versammlungen in Dienstkleidung und das Tragen von politischen Abzeichen zur Dienstkleidung.

(3) Beamte der Bereitschaftspolizei dürfen sich politisch nicht betätigen. Die bloße Mitgliedschaft in einer politischen Partei gilt nicht als politische Betätigung in diesem Sinne.

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 2. Dezember 1953 - Drucksache II/751 -

§ 6

Bekleidung

(1)

unverändert

(2) Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 7

Anrechnungsfähigkeit von Sachbezügen und Heilfürsorge

Der Minister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, ob und in welchem Umfange bei der Gewährung von Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft und Verpflegung von den besoldungsrechtlichen Vorschriften abgewichen wird.

Abschnitt II

Besondere Rechtsverhältnisse

§ 8

Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung

unverändert

§ 9

Eheschließung

Der Polizeibeamte, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen muß (§ 8), ist verpflichtet, zur Eingehung einer Ehe die Erlaubnis seines Dienstvorgesetzten einzuholen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Polizeibeamte eine ununterbrochene Dienstzeit von sechs Jahren abgeleistet oder das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 10

Politische Betätigung

unverändert

Fassung nach Beratung im Rechts- und Geschäftsordnungsausschuß am 17. Februar 1954

§ 6

Bekleidung

wie Hauptausschuß

§ 7

Anrechnungsfähigkeit von Sachbezügen und Heilfürsorge

wie Hauptausschuß

Abschnitt II

Besondere Rechtsverhältnisse

§ 8

Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung

Polizeibeamte können zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet werden, Polizeibeamte auf Lebenszeit sowie verheiratete Polizeibeamte jedoch nur aus Anlaß besonderer polizeilicher Einsätze sowie für die Teilnahme an Lehrgängen.

§ 9

Eheschließung

wie Hauptausschuß

§ 10

Politische Betätigung

unverändert

**Regierungsvorlage
- Drucksache II/710 -**

Abschnitt III

Ernennung zum Beamten

§ 10

Rechtsstand

Die Polizeibeamten werden auf Widerruf oder auf Lebenszeit ernannt.

Abschnitt IV

Beamte auf Widerruf

§ 11

Allgemeine Entlassungsgründe

(1) Der Polizeibeamte auf Widerruf ist zu entlassen, wenn sein Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß er sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

(2) Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes, nach denen ein Beamter unter bestimmten Voraussetzungen zu entlassen ist, bleiben unberührt.

§ 12

Entlassung während der Probezeit

Während des ersten Jahres nach der Einstellung (Probezeit) kann das Beamtenverhältnis jederzeit widerrufen werden.

§ 13

Sonstige Entlassungsgründe

Nach Vollendung des ersten Dienstjahres kann der Polizeibeamte auf Widerruf aus anderen als den im § 11 genannten Gründen nur entlassen werden.

1. wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt,
2. wenn er den dienstlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht genügt,
3. wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nach dem Gutachten eines beamteten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist; die Vorschriften des § 76 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Widerruf

(1) Für den Ausspruch des Widerrufs ist die Anstellungsbehörde zuständig.

(2) Der Polizeibeamte soll vor dem Widerruf gehört werden; er kann sich auch schriftlich äußern. Der Widerruf wird durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid erklärt. Wird der Widerruf während des ersten Dienstjahres ausgesprochen, so bedarf er keiner Begründung.

In dem Bescheid ist anzugeben, wann der Widerruf wirksam wird. Der Bescheid ist dem Polizeibeamten zuzustellen.

§ 15

Wirksamwerden des Widerrufs

Der Widerruf wird wirksam in den Fällen der §§ 11, 12 und 13 Nummer 1 mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides, in den Fällen des § 13 Nummer 2 und 3 mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem der Bescheid dem Beamten zugestellt worden ist.

**Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 2. Dezember 1953 - Drucksache II/751 -**

Abschnitt III

Ernennung zum Beamten

§ 11

Rechtsstand

unverändert

Abschnitt IV

Beamte auf Widerruf

§ 12

Allgemeine Entlassungsgründe

unverändert

§ 13

Entlassung während der Probezeit

unverändert

§ 14

Sonstige Entlassungsgründe

Nach Vollendung des ersten Dienstjahres kann der Polizeibeamte auf Widerruf aus anderen als den im § 12 genannten Gründen nur entlassen werden.

1. wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt,
2. wenn er den dienstlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht genügt,
3. wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nach dem Gutachten eines beamteten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist; die Vorschriften des § 76 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 15

Widerruf

(1)

unverändert

(2)

unverändert

(3)

unverändert

§ 16

Wirksamwerden des Widerrufs

Der Widerruf wird wirksam in den Fällen der §§ 12, 13 und 14 Ziffer 1 mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides, in den Fällen des § 14 Ziffer 2 und 3 mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem der Bescheid dem Beamten zugestellt worden ist.

Fassung nach Beratung im Rechts- und Geschäftsordnungsausschuß am 17. Februar 1954

Abschnitt III

Ernennung zum Beamten

§ 11

Rechtsstand

unverändert

Abschnitt IV

Beamte auf Widerruf

§ 12

Allgemeine Entlassungsgründe

unverändert

§ 13

Entlassung während der Probezeit

unverändert

§ 14

Sonstige Entlassungsgründe

wie Hauptausschuß

§ 15

Widerruf

wie Hauptausschuß

§ 16

Wirksamwerden des Widerrufs

wie Hauptausschuß

Regierungsvorlage
- Drucksache II/710 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 2. Dezember 1953 - Drucksache II/751 -

§ 16

Vorläufige Dienstenthebung

(1) Liegen die Voraussetzungen des Widerrufs vor, so kann der Polizeibeamte schon vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses des Dienstes enthoben werden; das Tragen der Dienstkleidung und -ausrüstung, der Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen können ihm verboten werden. Das Verbot ist auch zulässig, wenn der Polizeibeamte nach der Dienststrafordnung vorläufig seines Dienstes enthoben oder wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 6 des Landesbeamtengesetzes untersagt worden ist.

(2) Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 1 ist die zur Erklärung des Widerrufs berechnigte Stelle, bei Gefahr im Verzuge auch jeder zur Verhängung von Dienststrafen befugte Vorgesetzte.

§ 17

Übergangsgeld

Der durch Widerruf gemäß § 13 Nummer 3 entlassene Polizeibeamte erhält ein Übergangsgeld nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes. Dem durch Widerruf gemäß § 13 Nummer 2 entlassenen Polizeibeamten kann ein Übergangsgeld gewährt werden.

Bereitschaftspolizei

§ 18

Die Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei dient der Vorbereitung für den polizeilichen Einzeldienst.

§ 19

(1) Land und Gemeinden haben ihren Bedarf an Beamten des Polizeivollzugsdienstes aus Beamten der Bereitschaftspolizei zu decken, sofern solche zur Verfügung stehen.

(2) Dasselbe gilt für den Polizeiverwaltungsdienst, sofern Beamte der Bereitschaftspolizei, die den Laufbahnvorschriften entsprechen, zur Verfügung stehen.

(3) Andere Dienstzweige der Landesverwaltung und der Gemeinden sowie die Gemeindeverbände sollen bei der Einstellung von Beamten geeignete Beamte der Bereitschaftspolizei, die die Laufbahnvorschriften erfüllen, berücksichtigen.

Dies gilt auch für die Polizeibeamten auf Widerruf, die infolge körperlicher Beeinträchtigung die Dienstfähigkeit für den Vollzugsdienst verloren haben (§ 13 Nummer 3).

(4) Das Nähere regelt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 20

Diejenigen Beamten der Bereitschaftspolizei, die nicht in den Polizeieinzeldienst oder einen anderen Dienstzweig der öffentlichen Verwaltung überführt werden, scheiden nach Vollendung einer siebenjährigen Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei aus der Polizei aus. Sie erhalten in diesem Falle eine Abfindung; das Nähere regelt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 17

Vorläufige Dienstenthebung

unverändert

§ 18

Übergangsgeld

Der durch Widerruf gemäß § 14 Ziffer 3 entlassene Polizeibeamte erhält ein Übergangsgeld nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes. Dem durch Widerruf gemäß § 14 Ziffer 2 entlassenen Polizeibeamten kann ein Übergangsgeld gewährt werden.

Bereitschaftspolizei

§ 19

unverändert

§ 20

(1) Das Land hat seinen Bedarf an Beamten des Polizeivollzugsdienstes aus Beamten der Bereitschaftspolizei zu decken, sofern solche zur Verfügung stehen.

(2)

unverändert

(3) Andere verwandte Dienstzweige der Landesverwaltung und der Gemeinden sowie die Gemeindeverbände sollen bei der Einstellung von Beamten geeignete Beamte der Bereitschaftspolizei, die die Laufbahnvorschriften erfüllen, berücksichtigen.

Dies gilt auch für die Polizeibeamten auf Widerruf, die infolge körperlicher Beeinträchtigung die Dienstfähigkeit für den Vollzugsdienst verloren haben (§ 14 Ziffer 3).

(4) Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 21

Diejenigen Beamten der Bereitschaftspolizei, die nicht in den Polizeieinzeldienst oder einen anderen Dienstzweig der öffentlichen Verwaltung überführt werden, scheiden nach Vollendung einer siebenjährigen Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei aus der Polizei aus. Sie erhalten in diesem Falle eine Abfindung; das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Fassung nach Beratung im Rechts- und Geschäftsordnungsausschuß am 17. Februar 1954

§ 17

Vorläufige Dienstenhebung

unverändert

§ 18

Übergangsgeld

Der durch Widerruf gemäß § 14 Ziffer 3 entlassene Polizeibeamte erhält ein Übergangsgeld nach Maßgabe des § 62 des Landesbeamtengesetzes. Dem durch Widerruf gemäß § 14 Ziffer 2 entlassenen Polizeibeamten kann ein Übergangsgeld gewährt werden.

Bereitschaftspolizei

§ 19

Bereitschaftspolizei

(1)

unverändert

(2)

wie Hauptausschuß

(3)

unverändert

(4) Andere verwandte Dienstzweige der Landesverwaltung und der Gemeinden sowie die Gemeindeverbände sollen bei der Einstellung von Beamten geeignete Beamte der Bereitschaftspolizei, die die Laufbahnvorschriften erfüllen, berücksichtigen. Dies gilt auch für die Polizeibeamten auf Widerruf, die infolge körperlicher Beeinträchtigung die Dienstfähigkeit für den Vollzugsdienst verloren haben (§ 14 Ziffer 3).

(5)

wie Hauptausschuß

(6) Diejenigen Beamten der Bereitschaftspolizei, die nicht in den Polizeieinzeldienst oder einen anderen Dienstzweig der öffentlichen Verwaltung übernommen werden, scheiden nach Vollendung einer siebenjährigen Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei aus der Polizei aus. Sie erhalten in diesem Falle eine Abfindung; das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Regierungsvorlage
- Drucksache II/710 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 2. Dezember 1953 - Drucksache II/751 -

Abschnitt V
Beamte auf Lebenszeit

§ 21

Ernennung zum Beamten
auf Lebenszeit

(1) Die Berufung des Polizeibeamten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann erst nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, nach erfolgreicher Ablegung der für die Anstellung auf Lebenszeit vorgesehenen Prüfung und nach einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren erfolgen.

(2) Auf die Polizeidienstzeit (Absatz 1) ist eine Wehrdienstzeit und Arbeitsdienstzeit bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren anzurechnen.

(3) Zwingende Voraussetzung für die Anstellung auf Lebenszeit ist, daß der Beamte während seiner Dienstzeit Treue zur demokratischen Verfassung bewiesen hat.

(4) Ausnahmen von den Erfordernissen der Ablegung der Prüfung und der Vollendung von acht Dienstjahren kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in begründeten Fällen zulassen.

§ 22

Vorläufige Dienstenthebung

Die Vorschrift des § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Polizeibeamte auf Lebenszeit.

Abschnitt VI
Ruhestand und Versorgung

§ 23

Altersgrenze

(1) Der Polizeibeamte erreicht die Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet. Er tritt mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand.

(2) Wenn das dringende Interesse der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordert und der Beamte noch polizeidienstfähig ist, kann das Ministerium des Innern die Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr verlängern.

§ 24

Abfindung

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhält der Polizeibeamte neben dem Ruhegehalt eine einmalige Abfindung in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltsfähigen Zulagen. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird.

Abschnitt V
Beamte auf Lebenszeit

§ 22

Ernennung zum Beamten
auf Lebenszeit

(1)

unverändert

(2)

unverändert

(3)

unverändert

(4) Ausnahmen von den Erfordernissen der Ablegung der Prüfung und der Vollendung von acht Dienstjahren kann **der Minister** des Innern im Einvernehmen mit dem **Minister** der Finanzen in begründeten Fällen zulassen.

§ 23

Vorläufige Dienstenthebung

Ist der Polizeibeamte auf Lebenszeit nach der Dienststrafordnung vorläufig seines Dienstes enthoben oder ist ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 6 des Landesbeamtegesetzes untersagt worden, so können ihm das Tragen der Dienstkleidung und -ausrüstung, der Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verboten werden.

Abschnitt VI
Ruhestand und Versorgung

§ 24

Altersgrenze

(1)

unverändert

(2) Wenn das dringende Interesse der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordert und der Beamte noch polizeidienstfähig ist, kann **der Minister** des Innern die Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr verlängern.

§ 25

Abfindung

unverändert

Fassung nach Beratung im Rechts- und Geschäftsordnungsausschuß am 17. Februar 1954

Abschnitt V
Beamte auf Lebenszeit

§ 20
Ernennung zum Beamten
auf Lebenszeit

(1)

unverändert

(2)

unverändert

(3)

unverändert

(4) Ausnahmen von den Erfordernissen der Ablegung der Prüfung und der Vollendung von acht Dienstjahren kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in besonderen Fällen zulassen.

§ 21
Vorläufige Dienstenthebung

wie Hauptausschuß

Abschnitt VI
Ruhestand und Versorgung

§ 22
Altersgrenze

wie Hauptausschuß

§ 23
Abfindung

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/710 -

§ 25

Mangelnde polizeiliche Eignung

(1) Der Polizeibeamte auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe A 4 c 2 und höher kann auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er den dienstlichen Anforderungen für sein Amt nicht mehr genügt, weil er die hierfür erforderliche geistige oder körperliche Frische oder die Kraft zu entschlossenem Handeln nicht mehr besitzt.

(2) Die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten zu eröffnen. Erhebt er innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einwendungen, so ist vor der Entscheidung das Gutachten eines Ausschusses einzuholen. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus dem von dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts aus den Mitgliedern dieses Gerichts zu benennenden Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern, von denen der eine von dem Beamten und der andere von dem Dienstvorgesetzten zu benennen ist. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium des Innern.

§ 26

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge im Falle der Unfallfürsorge

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 114 des Landesbeamtengesetzes bemessen sich

1. für den Polizeibeamten nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zu dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober hätte erreichen können,
2. für den Polizeibeamten auf Widerruf, der sich noch nicht mindestens in einer Planstelle der für Hauptwachtmeister vorgesehenen Besoldungsgruppe befindet, nach der Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe, die er bis zu dem in Nummer 1 genannten Zeitpunkt bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn hätte erreichen können.

§ 27

Unfallfürsorge für Widerrufsbeamte

(1) Wird ein Polizeibeamter auf Widerruf, der infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden ist, vor Vollendung einer achtjährigen Polizeidienstzeit in den Ruhestand versetzt, so erhält er neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

1. vollen Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des in § 113 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Ruhegehalts,
2. Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1. In diesem Fall kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden.

(2) Die Hinterbliebenen dieses Polizeibeamten erhalten als Unterhaltsbeitrag eine Versorgung nach den §§ 117 bis 120 des Landesbeamtengesetzes, und zwar

1. wenn der Verletzte an den Unfallfolgen gestorben ist, unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 Nummer 1,

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 2. Dezember 1953 - Drucksache II/751 -

§ 26

Mangelnde polizeiliche Eignung

(1)

unverändert

(2) Die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten zu eröffnen. Erhebt er innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einwendungen, so ist vor der Entscheidung das Gutachten eines aus vier Mitgliedern bestehenden Ausschusses einzuholen. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ständige Mitglieder sind ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der vom Minister der Justiz benannt wird, als Vorsitzender und ein beamteter Arzt; sie werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Von den beiden weiteren Mitgliedern, die Polizeivollzugsbeamte des Landes sein müssen, wird der eine von dem Beamten und der andere von dem Dienstvorgesetzten jeweils benannt. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Minister des Innern.

§ 27

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge im Falle der Unfallfürsorge

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 114 des Landesbeamtengesetzes bemessen sich

1. für den Polizeibeamten nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zu dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober hätte erreichen können,
2. für den Polizeibeamten auf Widerruf, der sich noch nicht mindestens in einer Planstelle der für Hauptwachtmeister vorgesehenen Besoldungsgruppe befindet, nach der Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe, die er bis zu dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn hätte erreichen können.

§ 28

Unfallfürsorge für Widerrufsbeamte

(1) Wird ein Polizeibeamter auf Widerruf, der infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden ist, vor Vollendung einer achtjährigen Polizeidienstzeit in den Ruhestand versetzt, so erhält er neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

1. vollen Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des in § 113 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Ruhegehalts,
2. Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Ziffer 1. In diesem Fall kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Ziffer 1 erhöht werden.

(2) Die Hinterbliebenen dieses Polizeibeamten erhalten als Unterhaltsbeitrag eine Versorgung nach den §§ 117 bis 120 des Landesbeamtengesetzes, und zwar

1. wenn der Verletzte an den Unfallfolgen gestorben ist, unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 Ziffer 1,

Fassung nach Beratung im Rechts- und Geschäftsordnungsausschuß am 17. Februar 1954

§ 24

Mangelnde polizeiliche Eignung

wie Hauptausschuß

§ 25

**Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge
im Falle der Unfallfürsorge**

wie Hauptausschuß

§ 26

**Unfallfürsorge
für Widerrufsbeamte**

wie Hauptausschuß

Regierungsvorlage
- Drucksache II/710 -

2. wenn der Verletzte nicht an den Unfallfolgen gestorben ist, unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes tatsächlich bezogen hat.

(3) Ergibt sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Versorgung der Ruhestandsbeamten und ihrer Hinterbliebenen ausschließlich der Unfallfürsorge im einzelnen für die Versorgung ein höherer Betrag, so wird dieser gewährt.

Abschnitt VII
Versetzung

§ 28

Wechsel des Dienstherrn

(1) Polizeibeamte des Landes können in den Polizeivollzugsdienst einer Gemeinde, Polizeibeamte einer Gemeinde in den Polizeivollzugsdienst des Landes oder einer anderen Gemeinde im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Dienstherrn versetzt werden.

(2) Die Versetzung verfügt das Ministerium des Innern. Es kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. Vor einem Wechsel des Dienstherrn ist der Beamte zu hören. Im übrigen gilt § 35 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Versetzungen in den Polizeiverwaltungsdienst, sofern der Polizeibeamte die Laufbahnvoraussetzungen des Polizeiverwaltungsdienstes erfüllt. Der Polizeibeamte auf Widerruf kann ohne seine Zustimmung auch in den einfachen Polizeiverwaltungsdienst versetzt werden, wenn er für den Polizeivollzugsdienst nicht geeignet ist; bei der Versetzung in eine Stelle, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Grundgehalt angehört, erhält er sein bisheriges Grundgehalt.

Abschnitt VIII
Rechtsmittel

§ 29

Beschwerde

Gegen Entscheidungen, die von einer Polizeidienststelle auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, ist als Voraussetzung für die Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben. Die §§ 17 und 19 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14. April 1950 (GVBl. S. 103) finden keine Anwendung.

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 2. Dezember 1953 - Drucksache II/751 -

2. wenn der Verletzte nicht an den Unfallfolgen gestorben ist, unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes tatsächlich bezogen hat.

(3)

unverändert

Abschnitt VII
Versetzung

§ 29

Versetzungen von Polizeibeamten
in einen anderen Dienst- oder
Verwaltungszweig

(1) Für die Versetzung von Polizeibeamten in ein Amt eines anderen Dienst- oder Verwaltungszweiges der Landesverwaltung gelten die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts. Die Versetzung kann auch ohne Antrag des Beamten und ohne den Nachweis eines dienstlichen Bedürfnisses erfolgen, wenn seine Polizeidienstunfähigkeit festgestellt ist und er deswegen in den Ruhestand zu versetzen sein würde oder versetzt werden könnte.

(2) Ohne Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung in das andere Amt auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nur zulässig, wenn dieses Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahngruppe angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleichhohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehaltes. Der Beamte ist vor der Versetzung zu hören.

(3) Für die Rechtsstellung von Beamten, die gemäß Absatz 1 in ein Amt eines anderen Dienst- oder Verwaltungszweiges versetzt worden sind, finden die für das neue Amt geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Abschnitt VIII
Rechtsmittel

§ 30

Beschwerde

Gegen Entscheidungen, die von einer Polizeidienststelle auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, ist als Voraussetzung für die Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde an den Minister des Innern gegeben. Die §§ 17 und 19 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14. April 1950 (GVBl. S. 103) finden keine Anwendung.

Fassung nach Beratung im Rechts- und Geschäftsordnungsausschuß am 17. Februar 1954

wie Hauptausschuß

Abschnitt VII
Versetzung

§ 27

Versetzungen von Polizeibeamten
in einen anderen Dienst- oder
Verwaltungszweig

wie Hauptausschuß

Abschnitt VIII
Rechtsmittel

§ 28
Beschwerde

wie Hauptausschuß

Regierungsvorlage
- Drucksache II/710 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 2. Dezember 1953 - Drucksache II/751 -

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Polizeidienst außerhalb des
Landes Rheinland-Pfalz

Polizeidienst beim Deutschen Reich, beim Bund, in den anderen Ländern und den Gemeinden der Bundesrepublik kann als Polizeidienst im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden.

§ 31

Befreiung von dem Erfordernis
der Ablegung der Prüfung für die
Übergangszeit

Das Ministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, inwieweit für die nach dem 8. Mai 1945 in den Polizeidienst eingetretenen, in vorgerücktem Lebensalter stehenden Beamten, die sich in der Praxis bewährt haben, für die Übergangszeit von der im § 21 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfung abgesehen und die Anrechnung anderer Dienstzeiten erfolgen kann.

§ 32

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium des Innern, und zwar, soweit sie die Besoldung und die Versorgung betreffen, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 33

Inkrafttreten des Gesetzes und
Außerkräfttreten anderer
Vorschriften

- (1) Das Gesetz tritt am 1954 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653), die erste Verordnung zur Ergänzung des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 9. Juli 1939 (RGBl. I S. 1249), die zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 9. März 1943 (RGBl. I S. 139), die Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1937 (RGBl. I S. 858) und § 7 Absatz 4 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) außer Kraft.

Mainz, den 1954

Der Ministerpräsident

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Polizeidienst außerhalb des
Landes Rheinland-Pfalz

unverändert

§ 32

Befreiung von dem Erfordernis
der Ablegung der Prüfung für die
Übergangszeit

Der Minister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, inwieweit für die nach dem 8. Mai 1945 in den Polizeidienst eingetretenen, in vorgerücktem Lebensalter stehenden Beamten, die sich in der Praxis bewährt haben, für die Übergangszeit von der im § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfung abgesehen und die Anrechnung anderer Dienstzeiten erfolgen kann.

§ 33

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern, und zwar, soweit sie die Besoldung und die Versorgung betreffen, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 34

Inkrafttreten des Gesetzes und
Außerkräfttreten anderer
Vorschriften

unverändert

Mainz, den 1954

Der Ministerpräsident

Fassung nach Beratung im Rechts- und Geschäftsordnungsausschuß am 17. Februar 1954

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Polizeidienst außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz

unverändert

§ 30

Befreiung von dem Erfordernis der Ablegung der Prüfung für die Übergangszeit

Der Minister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, inwieweit für die nach dem 8. Mai 1945 in den Polizeidienst eingetretenen, in vorgerücktem Lebensalter stehenden Beamten, die sich in der Praxis bewährt haben, für die Übergangszeit von der im § 20 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfung abgesehen und die Anrechnung anderer Dienstzeiten erfolgen kann.

§ 31

Durchführungsvorschriften

wie Hauptausschuß

§ 32

Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten anderer Vorschriften

- (1) Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.
- (2)

unverändert

Mainz, den 1954

Der Ministerpräsident